

Wer Fruchtbäume und andere Bäume, die ihm nicht gehören, besonders diejenigen, welche auf öffentlichen Plätzen und an den Landstraßen stehen, umhaut, oder beschädigt, und aus Muthwillen oder Bosheit Lebensmittel verdirbt, wird vorzüglich hart gestraft.

Wer boshaft genug ist, Feuer anzulegen, wird als ein Mordbrenner von der Obrigkeit am Leben gestraft. Wer darum weiß, daß ein Anderer Feuer anzulegen will, und es der Obrigkeit nicht anzeigt, muß Gefängniß- oder Zuchthausstrafe leiden. Dagegen bekommt derjenige eine ansehnliche Belohnung an Gelde, welcher der Obrigkeit von solchen gefährlichen Menschen, die Feuer anlegen wollen, oder angelegt haben, sichere Nachricht giebt.

Wer Andere durch falsche Versicherungen irre führt und hintergeht, oder ihnen gar durch solche Versicherungen einen Schaden an ihren Vermögen zufügt, der ist ein Betrüger. Wer sich der Betrügerei schuldig gemacht hat, muß nicht nur den dadurch verursachten Schaden ersetzen, sondern auch Geld- oder Gefängnißstrafe erleiden. Am härtesten werden diejenige gestraft, welche falsches Geld machen, oder wissentlich Andern falsches Geld geben. — Wer solche Sachen, die ihm zur Verwahrung anvertraut, oder geliehen sind, ablängnet, und unterschlägt, wird härter gestraft, als jeder andere Betrüger. Kaufleute, welche die Waaren, oder das Gewicht und Maas verfälschen, sind schändliche Betrüger, und haben harte Strafe zu erwarten, wenn die Obrigkeit ihre Betrügerei entdeckt.

### 3. Von den Pflichten der Unterthanen gegen den Landesherrn und gegen die Obrigkeit.

Der Landesherr hat ein Recht, von seinen Unterthanen zu fordern, daß ein jeder derselben die bürgerlichen Gesetze willig befolge; denn wenn nicht alle Bürger eines Staats sich den Gesetzen unterwerfen, und ihnen Gehorsam leisten, so kann der Landesherr seine Unterthanen nicht bei ihren Menschenrechten schützen,